VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Teilnahme an der Campusmesse Düsseldorf

(Stand: Oktober 2025)

Veranstalterin/Organisation:
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU)

Unter Beteiligung der:
Hochschule Düsseldorf (HSD) und Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf (IHK)

§ 1 Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung zur Campusmesse kann nur über das Anmeldeformular der HHU erfolgen (per E-Mail, Post) und ist mit Unterschrift verbindlich. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Der Vertrag kommt erst durch die unterzeichnete Anmeldebestätigung durch die HHU zustande.

§ 2 Leistung der Veranstalterin

(1) Beginn, Dauer, Ort, Größe der zu buchenden Standflächen, Inhalt der Veranstaltung Campusmesse Düsseldorf und weitere Leistungen sind den jährlich mit den entsprechenden Daten aktualisierten Informationen für ausstellende Unternehmen zu entnehmen.

(2) Die HHU stellt die in der Anmeldebestätigung angegebene Ausstellungsfläche sowie die zugehörigen weiteren Leistungen zur Verfügung. Die HHU ist bemüht, alle Wünsche bezüglich einer spezifischen Ausstellungsfläche zu berücksichtigen, jedoch erfolgt die Standzuteilung u.a. unter Berücksichtigung der Nachfrage, technischer Anforderungen und sonstiger organisatorischer Belange. Einen Anspruch auf einen spezifischen Standort hat das ausstellende Unternehmen nicht.

(3) Die HHU behält sich vor, unwesentliche zeitliche und inhaltliche Änderungen vorzunehmen, falls dies erforderlich wird.

(4) Die gebuchte Standflächengröße darf im Interesse der anderen ausstellenden Unternehmen nicht überschritten werden. Sollte eine größere Fläche durch einen Stand eingenommen werden, ist die Veranstalterin berechtigt, Schadensersatzansprüche beim ausstellenden Unternehmen geltend zu machen. Nach einer Abmahnung und nicht unverzüglicher Abhilfe ist die Veranstalterin weiterhin berechtigt, den Stand bzgl. der Überschreitung zu verschieben/abzubauen oder den gesamten Stand auf eine andere Standfläche zu verweisen. Darüberhinausgehende Rechte, wie z.B. eine Kündigung, bleiben unberührt.

(5) Die Erwähnung als ausstellendes Unternehmen mit Veröffentlichung eines Unternehmensprofils, den Kontaktdaten, Logo und Link zur Karriere-Website des Unternehmens, erfolgt im Webauftritt unter www.campusmesse-duesseldorf.de.

(6) Die Unternehmen stellen die zu veröffentlichenden Informationen über ein Ausstellerportal zur Verfügung. Den ausstellenden Unternehmen wird die Möglichkeit geboten, selbstständig alle Informationen für das Unternehmensprofil über ein Ausstellerportal einzugeben und zu pflegen. Die Zugangsdaten werden mit der finalen Teilnahmebestätigung versendet.

(7) Das Online-Messeverzeichnis ist ab 4 Wochen vor der *Veranstaltung bis 8 Wochen nac*h der Veranstaltung online.

(8) Die im Austellerportal zur Verfügung gestellten Informationen werden auch nach der Offline-Schaltung für zukünftige Teilnahmen an der Campusmesse Düsseldorf vorgehalten. Wenn dies nicht gewünscht wird, kann eine Löschung vorgemerkt werden. Bei einer Vormerkung werden sämtliche Profildaten mit der Offline-Schaltung des Austellerverzeichnisses unwiederbringlich gelöscht. Nach der Offline-Schaltung können die ausstellenden Unternehmen selbst eine Löschung vornehmen oder mittels einer Mitteilung erwirken. Für eine frühere Löschung noch während der Vertragslaufzeit bedarf es einer Vertragsauflösung. Davon unberührt bleiben Anfragen einzelner Ansprechpartner* innen. Sollte eine vorzeitige Löschung der eingetragenen Ansprechpartnerdaten gewünscht werden, kann dies durch die Unternehmen selbst oder mit über eine Mitteilung an campusmesse@hhu.de jederzeit erfolgen.

§ 3 Standgebühren

(1) Das ausstellende Unternehmen ist verpflichtet, die für die überlassene Fläche vorgesehene Standgebühr sowie die Medienpauschale zu zahlen. Die Höhe der Standgebühr und der Medienpauschale ist den Informationen für ausstellende Unternehmen zu entnehmen.

(2) Die HHU wird nach Durchführung der Campusmesse eine Rechnung stellen. Die Zahlung wird bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin fällig.

§ 4 Mietbedingungen

(1) Die überlassenen Standflächen dürfen nur für Werbung in Bezug auf eine Rekrutierung oder Produkte des Vertragspartners genutzt werden. Unzulässig ist eine Nutzung, bei der Logos/sonstige Werbemaßnahmen Dritter wiedergegeben werden.

(2) Die Veranstalterin ist berechtigt, Werbemotive für Werbemaßnahmen ohne förmliche Begründung abzulehnen, wenn die abstrakte Gefahr besteht, dass durch diese der Frieden der HHU, der HSD oder IHK beeinträchtigt wird oder die Werbeflächen beschädigt werden. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass eine beworbene Dienstleistung oder ein beworbenes Produkt im Wettbewerb mit Angeboten der HHU stehen.

(3) Eine teilweise oder vollständige Untervermietung oder Unterverleihung der gebuchten Standfläche an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen bzw. als Ausnahme gesondert mit der Veranstalterin in Textform zu vereinbaren. Gehilfen des ausstellenden Unternehmens, denen der Gebrauch der Mietobjekte überlassen wird, sind keine Entleiher nach obigem Wortlaut.

(4) Das ausstellende Unternehmen verpflichtet sich, im Gebäude und auf dem Campus der HHU keine alkoholischen Getränke oder Tabakwaren zu präsentieren oder als Geschmacksproben zu verteilen.

(5) Dem ausstellenden Unternehmen ist bekannt, dass die Gebäude, in denen sich die Standflächen gem. § 2 (1) befinden, nicht immer zugänglich sind und die Nutzerzahlen des Gebäudes Schwankungen unterworfen sind. Dies wurde bei der Festsetzung der Mietpreise berücksichtigt und stellt keinen Mangel dar.

(6) Eigene Standsysteme der ausstellenden Unternehmen, die auf der gebuchten Standfläche eingesetzt werden, müssen aus schwer entflammbaren Materialien bestehen (Klassifizierung B-1).

(7) Anfallender Müll jeglicher Art, ist vom ausstellenden Unternehmen in den bereitgestellten Mülltonnen nach der Messe zu entsorgen, mitzunehmen und selbstständig zu entsorgen. Bei schuldhafter Verletzung ist die Veranstalterin berechtigt, die Personal- und Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

(8) Die Nutzung von Heizgeräten aller Art (Kaffeemaschinen, Popcornmaschine, Waffeleisen, etc.) ist aus Brandschutzgründen untersagt.

(9) Ausstellungsgüter und Tätigkeiten, die zu Geruchs- und/oder Geräuschbeeinträchtigungen sowie zur Verschmutzung des Gebäudes führen, sind nicht zulässig. Die HHU kann die sofortige Beseitigung der Ausstellungsgüter bzw. Einstellung der Tätigkeiten verlangen.

(10) Ferner ist es verboten, Böden und Wände des Gebäudes zu bekleben oder zu beschriften. Das gilt insbesondere im Gebäude 22.01, Ebene 00 (Roy-Lichtenstein-Halle), in dem sich ein Originalwandgemälde von Roy Lichtenstein befindet. Dort muss ein Abstand von 50 cm zur Wand (gekennzeichnet durch unsere Absperrständer) gewahrt werden. Jedwede Handlung, die das Gemälde verunreinigen oder beschädigen könnten, muss unterlassen werden.

(11) Den Anweisungen der Messeleitung oder des technischen Betriebs bzw. des technischen Supports ist Folge zu leisten. Dies gilt vornehmlich für die Einhaltung von Hygieneregeln.

(12) Das ausstellende Unternehmen akzeptiert die am Messetag von der Veranstalterin möglicherweise zu erlassenden Hygienemaßnahmen (werden vorab allen ausstellenden Unternehmen schriftlich mitgeteilt) und informiert sein Messeteam darüber, dass die Einhaltung dieser Regelungen ein substanzieller Vertragsbestandteil ist. Die Veranstalterin, der technische Betrieb der HHU oder ein von einer diesen beauftragten Dritten ist berechtigt, Standpersonal des ausstellenden Unternehmens, die sich nach einmaliger Ermahnung weiterhin nicht an die angegebenen Hygieneregelungen der Veranstalterin halten, von der Messe auszuschließen bzw. Hausverbot zu erteilen. In diesem Fall ist jeglicher Schadensersatz ausgeschlossen.

§ 5 Stornierung der Anmeldung/Kündigung des Vertrages durch die Teilnehmenden

(1) Eine Stornierung der Anmeldung oder die Kündigung des Vertrages muss durch die Teilnehmenden schriftlich erfolgen.

(2) Bei einer Stornierung/Kündigung wird die folgende Aufwandsentschädigung/Stornogebühr fällig:

- Storno/Kündigung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei
- Stornierung/Kündigung bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Standkosten
- Stornierung/Kündigung bis Veranstaltungsbeginn: 80 % der Standkosten

(3) Im Falle einer Kündigung später als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn bleibt die Entgeltleistungspflicht des ausstellenden Unternehmens trotz einer Nichtnutzung oder Nutzung durch Dritte nach einer Nutzungsaufforderung durch die Veranstalterin vollständig bestehen. Das ausstellende Unternehmen hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass eine Stornierung bei der Veranstalterin rechtzeitig zugegangen ist oder sonstige rechtlich nachvollziehbare Gründe für die Nichtbenutzung bestanden. In diesem Fall entfällt bei einer Nutzung der Werbemaßnahme durch Dritte das Entgelt im Umfang und Dauer dieser Nutzung. Die Veranstalterin ist nicht verpflichtet, einen Ersatzvertrag zu schließen oder sich um einen solchen zu bemühen.

§ 6 Absage/Kündigung durch die HHU

(1) Die HHU ist berechtigt, die Campusmesse bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn abzusagen, wenn die Anzahl der gebuchten Standard- oder Premiumstände geringer als 30 ist, da eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung nicht möglich ist. Bereits erfolgte Vergütungsleistungen werden in diesem Fall zurückgewährt.

(2) Die HHU ist ferner berechtigt, die Veranstaltung wegen drohender oder bestehender höherer Gewalt oder anderer von ihr nicht zu vertretenden Gründen abzusagen. Hierzu gehören insbesondere Feuer, Wasser, Schnee, Eis, Sturm, drohende Terrorgefahr sowie Unwetter.

(3) Im Fall einer Absage informiert die HHU die Teilnehmenden unverzüglich und erstattet gegebenenfalls bereits gezahlte Gebühren. Für die Rückabwicklung finden die allgemeinen Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 7 Vertragsausschlussgründe

Das ausstellende Unternehmen bestätigt, dass es, alle von ihm vertretene Personen oder seine Gehilfen bei der Campusmesse nicht unmittelbar mit Rauschmitteln, Scientology oder extremistischen Weltanschauungen in Verbindung gebracht werden. Bei einem Verstoß ist die Veranstalterin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Darüber hinaus gehende Rechte bleiben unberührt.

§ 8 Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Das ausstellende Unternehmen ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen der Veranstalterin – insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen sowie auf Sinn und Prestige der Veranstaltung Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Die Vertragsparteien werden einander umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrags von Bedeutung sein könnten, unterrichten.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrags, vornehmlich die hier nach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber, vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung in Textform der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

§ 9 Haftung

(1) Die Haftung der HHU ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Die HHU übernimmt insbesondere keine Haftung für Diebstahl oder Verluste von Gegenständen der ausstellenden Unternehmen.

(2) Das ausstellende Unternehmen haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Dies gilt auch dann, wenn die Schäden durch Erfüllungsgehilfen des ausstellenden Unternehmens verursacht worden sind.

§ 10 Datenschutz

(1) Es gelten Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Campusmesse, zu finden unter: https://www.hhu.de/fileadmin/redaktion/ZUV/Abteilung_Kommunikation/Campusmesse/Recruitingtag/2026/Hinweis_Homepage_Unternehmen.pdf .

(2) Es gelten Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Veranstaltungen können unter https://www.hhu.de/zentrale-veranstaltungen-der-hhu/datenschutz abgerufen werden.

(3) Ergänzende Informationen sind der Datenschutzerklärung der HHU zu entnehmen, vgl. https://www.hhu.de/datenschutzerklaerung.

(4) Das ausstellende Unternehmen ist für selbst angefertigte Foto-, Ton- und Videoaufnahmen und die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben (z.B. Datenschutz, Urheberrecht) verantwortlich. Dementsprechend liegt die Verantwortung von Foto-, Ton- und Videoaufnahmen die die HHU selbst erstellt, vollständig in der Verantwortung der HHU.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrags am nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand ist Düsseldorf.